

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Wie werden Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft vor Corona geschützt und wird die Ernte in der niedersächsischen Landwirtschaft sichergestellt?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 18.03.2020 - Drs. 18/6168
an die Staatskanzlei übersandt am 27.03.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 09.04.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Derzeit überschlagen sich die Meldungen rund um die Ausbreitung von SARS-CoV-2. Mittlerweile haben fast alle EU-Staaten ihre Grenzen für den normalen Personenverkehr geschlossen und Reisebeschränkungen ausgesprochen. Diese Einschränkungen haben auch Auswirkungen auf die Landwirtschaft. So rechnet der Deutsche Bauernverband (DBV) damit, dass aufgrund der Grenzschließungen bundesweit zu wenig Erntehelferinnen und Erntehelfer zur Verfügung stehen werden. „Wir sind in der beginnenden Ernte. Die Arbeit ist nicht verschiebbar“, warnte Hans-Dieter Stallknecht vom DBV (<https://www.afp.com/de/nachrichten/762/bauernverband-befuerchtet-ausfall-von-erntehelfern-wegen-corona-krise-doc-1px8fw3>).

Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner hält es für denkbar, dass nun Angestellte aus der Gastronomie oder anderen krisenbedingt geschlossenen Wirtschaftszweigen einspringen werden (<https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/coronakrise-bringt-landwirte-an-ihre-grenzen-die-ernte-ist-in-gefahr/25650368.html>).

„Kirche und Leben“ zitiert den beim Thema Schutz von Arbeitsmigranten engagierten Pfarrer Peter Kossen: „Wenn die Pandemie auf diese ausgelagerten, angeschlagenen und gedemütigten Menschen trifft, wird sie zahlreiche Opfer fordern.“ (<https://www.kirche-und-leben.de/artikel/kossen-befuerchtet-viele-corona-faelle-bei-arbeitsmigranten/>).

1. Wie wird sich der zu erwartende Arbeitskräftemangel auf die Ernte und die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, und welche Kulturen stehen dabei in Niedersachsen besonders im Fokus?

Sollten in den nächsten Wochen und Monaten keine oder deutlich weniger Saisonarbeitskräfte als üblich aus den östlichen EU-Mitgliedstaaten oder osteuropäischen Drittstaaten kommen, wird sich dies vor allem in den gartenbaulichen Kulturen bemerkbar machen, bei denen in den nächsten Monaten in großem Maße manuelle Pflegemaßnahmen sowie Ernte- und Pflanzarbeiten anfallen. Dies trifft in Niedersachsen bereits innerhalb der nächsten Tage die Ernte in der Spargelproduktion bei frühen Anlagen. In der Freilandgemüseproduktion sind in den nächsten Wochen vor allem alle Jungpflanzenproduktionen und auch die Pflanzarbeiten bei vielen Kohlsorten betroffen. Dies kann zu Verzögerungen des kulturspezifischen Kulturbeginns führen. Werden Kulturen im satzweisen Anbau produziert, kann es dazu kommen, dass sich Fruchtfolgen auf der Fläche innerhalb der diesjährigen Saison verschieben und weniger Sätze angebaut werden können. Sollte sich der Arbeitskräftemangel weit in den April fortsetzen, werden auch die Pflanzarbeiten für Salate und gegebenenfalls auch Pflege- und Kulturmaßnahmen in z. B. Erdbeerkulturen betroffen sein. Die genannten Punkte können insgesamt zu einer Reduktion der heimischen Freilandgemüseproduktion in dieser Saison führen.

Auch Verzögerungen im Angebot von heimischen Gemüsekulturen gerade zu Saisonbeginn sind möglich. Betriebe, die Ressourcen in eine Verfrüfung ihrer Produktion gesteckt haben (z. B. durch Folien- und Vlieseinsatz), werden diese Entwicklungen besonders treffen, da sie die üblicherweise höheren Preise zu Saisonbeginn nicht oder nur mit verringerter Ware durchsetzen können. Es ist denkbar, dass je nach Betriebsstruktur vor allem Freilandgemüsebaubetriebe in Liquiditätseingpässe geraten.

Infolge des Mangels an Saisonarbeitskräften und der damit einhergehenden zu erwartenden Ernteauffälle wird es bei bestimmten Kulturen zu einer Verknappung und somit Verteuerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse kommen. Wie stark die Preise in einzelnen Bereichen ansteigen, lässt sich zurzeit jedoch nicht quantifizieren.

2. Welche Vorgaben bestehen in Bezug auf den Schutz vor Ansteckung der Erntehelferinnen und Erntehelfer z. B. im Bereich Sammelunterkünfte, Bewegungsfreiheit, Einsatz von Arbeitskolonnen etc.?

Bereits mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 20.03.2020 (<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/erlasse-und-allgemeinverfuegung/erlasse-und-allgemeinverfuegung-185856.html>) haben die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover fachaufsichtliche Hinweise zu Sammelunterkünften erhalten.

„Für die Unterbringung von Personen, die aus gewerblichen Gründen erfolgt, z. B. für Saisonarbeitskräfte, Erntehelferinnen und Erntehelfer, Werksarbeitskräfte und vergleichbare arbeitnehmerähnliche Beschäftigte in der Landwirtschaft, Fleischproduktion und dergleichen, gebe ich folgende Hinweise:

1. Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften, betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.
2. Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurden Infografiken und Piktogramme mit den wichtigsten Hygienehinweisen herausgegeben. Diese sind ebenfalls in den Sprachen Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch und Arabisch verfügbar. Die Infografiken sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden, um die Hygienemaßnahmen in den Unterkünften zu verstärken.
3. Soweit es erforderlich ist, ist die Unterbringung der unter Nr. 1 genannten Personen auf Grundlage des IfSG mit Auflagen zu regeln.
4. Eine Unterbringung soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.“

3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um dem absehbaren Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft zu begegnen und Erntehelferinnen und Erntehelfer vor Infektionen mit SARS-CoV-2 zu schützen?

Die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft werden im Wesentlichen durch bundesgesetzliche Regelungen festgelegt. Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) wurden wichtige Erleichterungen insbesondere auch für die Landwirtschaft auf den Weg gebracht.

Danach dürfen Saisonarbeitskräfte vom 01.03.2020 bis zum 31.10.2020 eine kurzfristige Beschäftigung für längstens fünf Monate oder 115 Tage sozialversicherungsfrei ausüben. Bisher war dies für bis zu 70 Tage möglich. Damit können Saisonarbeitskräfte, die bereits in Deutschland sind, länger hier arbeiten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Möglichkeit der gelegentlichen Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - AÜG) noch einmal konkretisiert. Wenn Unternehmen, die eigentlich keine Arbeitnehmerüberlassung durchführen, aufgrund der Corona-Krise eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderen Unternehmen überlassen wollen, weil diese einen akuten Arbeitskräftemangel haben (z. B. Unternehmen in der Landwirtschaft, in der Lebensmittellogistik oder im Gesundheitswesen), können sie dies ausnahmsweise auch ohne eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG tun. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Überlassung zugestimmt haben,
- sie nicht beabsichtigen, dauerhaft als Arbeitnehmerüberlasser tätig zu sein, und
- die einzelne Überlassung zeitlich begrenzt auf die aktuelle Krisensituation erfolgt.

Ob die Voraussetzungen für die gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung erfüllt sind, können die Unternehmen selbst bewerten. So haben sie die Möglichkeit, schnellstmöglich zu handeln.

Im Rahmen des Sozialschutz-Pakets ist im SGB III ein § 421 c neu aufgenommen worden. Danach wird in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 31.10.2020 Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. Somit kann im vorgenannten Zeitraum neben dem Bezug von Kurzarbeitergeld eine Beschäftigung nach den Bedingungen des § 421 c SGB II neu im Lebensmittelhandel oder auch als Saisonarbeitskraft in der Landwirtschaft aufgenommen werden.

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, wurde die geltende Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 im Rahmen des Sozialschutz-Pakets von 6 300 Euro auf 44 590 Euro angehoben und in der Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben. Auf diese Weise werden Anreize für eine vorübergehende Beschäftigung in der Landwirtschaft geschaffen.

Zum Schutz vor Infektionen: Siehe Antwort zu Frage 2.